

## Flughafen Nürnberg GmbH (FNG)

### Neufassung des Gesellschaftsvertrags (Stand: 24.03.2021)

	<b>Bisheriger Gesellschaftsvertrag</b>	<b>Neufassung des Gesellschaftsvertrages</b>
<b>I. Abschnitt</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>§ 1</b>	<b>Firma und Sitz der Gesellschaft</b>	<b>Firma und Sitz der Gesellschaft</b>
§ 1 (1)	Die Firma der Gesellschaft lautet: Flughafen Nürnberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Die Firma der Gesellschaft lautet: Flughafen Nürnberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung
§ 1 (2)	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nürnberg.	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nürnberg.
<b>§ 2</b>	<b>Gegenstand des Unternehmens</b>	<b>Gegenstand des Unternehmens</b>
§ 2 (1)	Gegenstand des Unternehmens sind Anlegung, Betrieb, Unterhaltung und Ausbau des Flughafens Nürnberg für Zwecke des zivilen Luftverkehrs einschließlich aller dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienenden Nebengeschäfte.	Gegenstand des Unternehmens sind Anlegung, Betrieb, Unterhaltung und Ausbau des Flughafens Nürnberg für Zwecke des zivilen Luftverkehrs einschließlich aller dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienenden Nebengeschäfte.
<b>II. Abschnitt</b>	<b>Stammkapital und Verpflichtungen der Gesellschafter</b>	<b>Stammkapital und Verpflichtungen der Gesellschafter</b>
§ 2 (2)	Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen.	Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen.
<b>§ 3</b>	<b>Stammkapital</b>	<b>Stammkapital</b>
	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 43.124.000,00 das Stammkapital ist voll erbracht. Vom Stammkapital haben der Freistaat Bayern und die Stadt Nürnberg je die Hälfte, also je Stammeinlagen im Gesamtbetrag von € 21.562.000,00 übernommen.	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 43.124.000,00 € das Stammkapital ist voll erbracht. Vom Stammkapital haben der Freistaat Bayern und die Stadt Nürnberg je die Hälfte, also je Stammeinlagen im Gesamtbetrag von 21.562.000,00 € übernommen.
<b>§ 4</b>	<b>Abtretung von Geschäftsanteilen</b>	<b>Abtretung von Geschäftsanteilen</b>
	Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.	Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
<b>III. Abschnitt</b>	<b>Verfassung der Gesellschaft</b>	<b>Verfassung der Gesellschaft</b>
<b>Organe</b>		
<b>§ 5</b>	<b>Organe der Gesellschaft</b>	<b>Organe der Gesellschaft</b>

	Organe der Gesellschaft sind 1. die Geschäftsführer 2. der Aufsichtsrat 3. die Gesellschafterversammlung	Organe der Gesellschaft sind 1. die Geschäftsführer 2. der Aufsichtsrat 3. die Gesellschafterversammlung
<b>Geschäftsführer</b>		
<b>§ 6</b>	<b>Vertretung der Gesellschaft</b>	<b>Vertretung der Gesellschaft</b>
	Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.	Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
<b>§ 7</b>	<b>Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten</b>	<b>Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten</b>
<b>§ 7 Abs. 1</b>	Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb. Ihm obliegen die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer. Die Bestellung stellvertretender Geschäftsführer ist zulässig.	Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb. Ihm obliegen die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer. Die Bestellung stellvertretender Geschäftsführer ist zulässig.
<b>§ 7 Abs. 2</b>	Die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb dürfen nur in der Weise bestellt werden, dass sie nur gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten.	Die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb dürfen nur in der Weise bestellt werden, dass sie nur gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten.
<b>§ 7 Abs. 3</b>	Die Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, in der auch die Verteilung der Geschäfte geregelt wird.	Die Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, in der auch die Verteilung der Geschäfte geregelt wird.
<b>§ 8</b>	<b>Aufsichtsrat</b>	<b>Aufsichtsrat</b>
<b>§ 8 Abs. 1</b>	Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 9 Mitgliedern besteht. Jeder Gesellschafter kann 3 Personen für die Wahl in den Aufsichtsrat vorschlagen, die restlichen 3 werden durch die Arbeitnehmer bestimmt.	Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Jeder Gesellschafter kann drei Personen für die Wahl in den Aufsichtsrat vorschlagen, die restlichen drei werden durch die Arbeitnehmer bestimmt.

<b>§ 8 Abs. 2</b>	Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden.	Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden.
<b>§ 8 Abs. 3</b>	Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der von den Kapitaleignern (Gesellschaftern) gewählten Personen erlischt, sobald das Mitglied aus dem für seine Wahl maßgeblichen Amt oder Organ ausscheidet, es sei denn, dass der Gesellschafter, der das Mitglied vorgeschlagen hat, erklärt, dass die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat weiterbestehen soll. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Ende der Gesellschafterversammlung, in der die Ersatzwahl stattfindet. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch die Gesellschafterversammlung gewählt.	Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der von den Kapitaleignern (Gesellschaftern) gewählten Personen erlischt, sobald das Mitglied aus dem für seine Wahl maßgeblichen Amt oder Organ ausscheidet, es sei denn, dass der Gesellschafter, der das Mitglied vorgeschlagen hat, erklärt, dass die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat weiterbestehen soll. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Ende der Gesellschafterversammlung, in der die Ersatzwahl stattfindet. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch die Gesellschafterversammlung gewählt.
<b>§ 8 Abs. 4</b>	Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.	Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.
<b>§ 8 Abs. 5</b>	Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
<b>§ 8 Abs. 6</b>	Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse wählen oder einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Der Aufsichtsrat ist ferner befugt, einzelne Angelegenheiten an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zur selbständigen Erledigung und Entscheidung zu übertragen. Hierzu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Aufsichtsrates.	Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse wählen oder einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Der Aufsichtsrat ist ferner befugt, einzelne Angelegenheiten an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zur selbständigen Erledigung und Entscheidung zu übertragen. Hierzu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Aufsichtsrates.
<b>§ 8 Abs. 7</b>	Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.	Abwesende Mitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates in einer Sitzung teilnehmen, indem sie eine Stimmabgabe schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur bis

	An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können an Stelle von Aufsichtsratsmitgliedern auch dem Aufsichtsrat nicht angehörende Personen teilnehmen, wenn sie von den zu vertretenden Mitgliedern schriftlich hierzu ermächtigt sind. Diese Vertreter haben kein eigenes Stimmrecht. Sie können schriftliche Stimmabgaben der vertretenen Aufsichtsratsmitglieder überreichen.	spätestens zur Beschlussfassung an den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung an der Sitzungsteilnahme an seinen Stellvertreter überreichen lassen oder übermitteln. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können an Stelle von Aufsichtsratsmitgliedern auch dem Aufsichtsrat nicht angehörende Personen teilnehmen, wenn sie von den zu vertretenden Mitgliedern schriftlich hierzu ermächtigt sind. Diese Vertreter haben kein eigenes Stimmrecht.
<b>§ 8 Abs. 8</b>	Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden Anwendung, soweit in diesem Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.	Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden Anwendung, soweit in diesem Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.
<b>§ 9</b>	<b>Einberufung des Aufsichtsrates</b>	<b>Einberufung des Aufsichtsrates</b>
<b>§ 9 Abs. 1</b>	Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter oder in ihrem Auftrag von der Geschäftsführung unter Mitteilung einer Tagesordnung mit angemessener Frist einberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert.	Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter oder in ihrem Auftrag von der Geschäftsführung unter Mitteilung einer Tagesordnung mit angemessener Frist einberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert. Die Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz, oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder per Telefon- oder Videoübertragung stattfinden. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates wird schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonst gebräuchlicher Telekommunikationsmittel in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen eingeladen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordnete Form der Sitzung besteht nicht. Die Vorschriften des § 110 Abs. 1 und 2 AktG i. V. m. § 52 Abs. 1 GmbHG bleiben unberührt.
<b>§ 9 Abs. 2</b>	Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter es schriftlich bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Zweckes beantragen.	Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter es schriftlich bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Zweckes beantragen.
<b>§ 10</b>	<b>Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b>	<b>Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b>

<p><b>§ 10 Abs. 1</b></p>	<p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. In einer wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt einberufenen Sitzung kann der Aufsichtsrat rechtsverbindlich beschließen, wenn jeder der Gesellschafter durch mindestens ein Aufsichtsratsmitglied vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Mitglieder, die telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet sind, gelten als anwesend. In einer wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt einberufenen Sitzung kann der Aufsichtsrat rechtsverbindlich beschließen, wenn jeder der Gesellschafter durch mindestens ein Aufsichtsratsmitglied vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>
<p><b>§ 10 Abs. 2</b></p>	<p>Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch bei Wahlen.</p>	<p>Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch bei Wahlen.</p>
<p><b>§ 10 Abs. 3</b></p>	<p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Ist der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist die Niederschrift von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.</p>	<p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Ist der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist die Niederschrift von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer (auch die Form der Teilnahme), die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen in den Sätzen 1 bis 3 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.</p>
<p><b>§ 10 Abs. 4</b></p>	<p>Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Textform (schriftlich, Telefax, Email) ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 1 ist auch bei schriftlicher Stimmabgabe zu prüfen. In Textform gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Textform (schriftlich, Telefax, E-Mail) ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 1 ist auch bei schriftlicher Stimmabgabe zu prüfen. In Textform gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.</p>

§ 11	Befugnisse des Aufsichtsrates	Befugnisse des Aufsichtsrates
§ 11 Abs. 1	Der Aufsichtsrat beschließt den rechtzeitig von der Geschäftsführung für das kommende Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplan, der den Erfolgsplan, den Finanzplan und den Stellenplan umfasst.	Der Aufsichtsrat beschließt den rechtzeitig von der Geschäftsführung für das kommende Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplan, der den Erfolgsplan, den Finanzplan und den Stellenplan umfasst.
§ 11 Abs. 2	<p>Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie von grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken, wenn der Geschäftswert im Einzelfall 260.000 Euro übersteigt;</li> <li>b) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, deren Wert im Einzelfall 1 Mio. € oder deren Vertragsdauer 7 Jahre übersteigt. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, wie zum Beispiel Verträge zur Beschaffung von Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Energielieferverträge, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sowie die Entgeltordnung der FNG.</li> <li>c) Einräumung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten</li> <li>d) Aufnahme von Krediten, sofern der im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigte Kreditrahmen überschritten wird.</li> <li>e) Gewährung von Krediten und Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen über einen Betrag von 10.000 € hinaus.</li> <li>f) Einsatz von innovativen Finanzinstrumenten (z.B. Derivate, Finanztermingeschäfte, Optionen etc.), es sei denn, sie dienen zur Absicherung von Zinsrisiken aus konkret zugrundeliegenden Bankkreditaufnahmen oder zur Absicherung von Währungsrisiken aufgrund eines konkret zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts.</li> <li>g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder ab einem Streitwert von mehr als 50.000 €. Die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen</li> </ul>	<p>Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie von grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken, wenn der Geschäftswert im Einzelfall 260.000 € übersteigt;</li> <li>b) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, deren Wert im Einzelfall 1.000.000 € oder deren Vertragsdauer sieben Jahre übersteigt. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, wie zum Beispiel Verträge zur Beschaffung von Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Energielieferverträge, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sowie die Entgeltordnung der Flughafen Nürnberg GmbH.</li> <li>c) Einräumung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten</li> <li>d) Aufnahme von Krediten, sofern der im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigte Kreditrahmen überschritten wird.</li> <li>e) Gewährung von Krediten und Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen über einen Betrag von 10.000 € hinaus.</li> <li>f) Einsatz von innovativen Finanzinstrumenten (z.B. Derivate, Finanztermingeschäfte, Optionen etc.), es sei denn, sie dienen zur Absicherung von Zinsrisiken aus konkret zugrundeliegenden Bankkreditaufnahmen oder zur Absicherung von Währungsrisiken aufgrund eines konkret zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts.</li> <li>g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder ab einem Streitwert von mehr als</li> </ul>

	<p>verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG ist unabhängig vom Streitwert zustimmungspflichtig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>h) Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, wenn die Gesellschaft um mehr als 50.000 € nachgibt;</li> <li>i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;</li> <li>j) Einstellung oder Höhergruppierung von Angestellten, die Vergütungen oberhalb der Gruppe 15 TVöD erhalten;</li> <li>k) Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, vor allem Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung von Gratifikationen und sonstigen außerordentlichen Vergütungen;</li> <li>l) Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsleistungen;</li> <li>m) Zusage von freiwilligen Abfindungen für den Fall der Dienstbeendigung, soweit die Höhe zwölf Monatslöhne übersteigt</li> <li>n) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 500.000 € übersteigt;</li> <li>o) Übernahme oder Ausübung von nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Nebentätigkeiten durch Geschäftsführer oder leitende Angestellte;</li> <li>p) Gewährung von Krediten an Geschäftsführer, Aufsichtsräte oder leitende Angestellte sowie deren Angehörige.</li> <li>q) Bewilligung von Darlehen, Vorschüssen und Stundungen an Betriebsangehörige, die nicht unter lit. p) fallen, sofern sie die Bezüge von zwei Monaten überschreiten;</li> <li>r) grundsätzliche Regelung der dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer, sofern diese nicht tariflich bedingt sind.</li> </ul>	<p>50.000 €. Die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG ist unabhängig vom Streitwert zustimmungspflichtig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>h) Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, wenn die Gesellschaft um mehr als 50.000 € nachgibt;</li> <li>i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;</li> <li>j) Einstellung oder Höhergruppierung von Angestellten, die Vergütungen oberhalb der Entgeltgruppe 15 TVöD erhalten;</li> <li>k) Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, vor allem Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung von Gratifikationen und sonstigen außerordentlichen Vergütungen;</li> <li>l) Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsleistungen;</li> <li>m) Zusage von freiwilligen Abfindungen für den Fall der Dienstbeendigung, soweit die Höhe zwölf Monatslöhne übersteigt</li> <li>n) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 500.000 € übersteigt;</li> <li>o) Übernahme oder Ausübung von nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Nebentätigkeiten durch Geschäftsführer oder leitende Angestellte;</li> <li>p) Gewährung von Krediten an Geschäftsführer, Aufsichtsräte oder leitende Angestellte sowie deren Angehörige.</li> <li>q) Bewilligung von Darlehen, Vorschüssen und Stundungen an Betriebsangehörige, die nicht unter lit. p) fallen, sofern sie die Bezüge von zwei Monaten überschreiten;</li> </ul>
--	---	--

		r) grundsätzliche Regelung der dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer, sofern diese nicht tariflich bedingt sind.
<b>§ 11 Abs. 3</b>	Die Geschäftsführung muss ferner die Stellungnahme des Aufsichtsrates einholen, bevor sie die Mittelfristplanung für die kommenden Geschäftsjahre der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.	Die Geschäftsführung muss ferner die Stellungnahme des Aufsichtsrates einholen, bevor sie die Mittelfristplanung für die kommenden Geschäftsjahre der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
<b>§ 11 Abs. 4</b>	Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung oder von Fall zu Fall bestimmen, welche anderen Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen. Er kann seine Zustimmung auch allgemein zu Geschäften bestimmter Art erteilen.	Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung oder von Fall zu Fall bestimmen, welche anderen Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen. Er kann seine Zustimmung auch allgemein zu Geschäften bestimmter Art erteilen.
<b>§ 11 Abs. 5</b>	Der Aufsichtsrat kann Geschäfte, die seiner Zuständigkeit unterliegen, der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorlegen	Der Aufsichtsrat kann Geschäfte, die seiner Zuständigkeit unterliegen, der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorlegen
<b>§ 11 Abs. 6</b>	Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist ferner einzuholen, wenn die Flughafen Nürnberg GmbH bzw. Vertreter der Flughafen Nürnberg GmbH in Aufsichtsgremien oder Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Rechtsgeschäften und Maßnahmen zustimmen will, die – würden sie unmittelbar die Flughafen Nürnberg GmbH betreffen – gemäß § 11 Absatz 2 der Zustimmung des Aufsichtsrates der Flughafen Nürnberg GmbH bedürften. Bei Geschäften und Maßnahmen, für die bestimmte Wertgrenzen vorgesehen sind, ist der entsprechend dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis auf die Flughafen Nürnberg GmbH entfallende Geschäfts- oder Vertragswert maßgeblich.	Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist ferner einzuholen, wenn die Flughafen Nürnberg GmbH bzw. Vertreter der Flughafen Nürnberg GmbH in Aufsichtsgremien oder Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Rechtsgeschäften und Maßnahmen zustimmen will, die – würden sie unmittelbar die Flughafen Nürnberg GmbH betreffen – gemäß § 11 Abs. 2 der Zustimmung des Aufsichtsrates der Flughafen Nürnberg GmbH bedürften. Bei Geschäften und Maßnahmen, für die bestimmte Wertgrenzen vorgesehen sind, ist der entsprechend dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis auf die Flughafen Nürnberg GmbH entfallende Geschäfts- oder Vertragswert maßgeblich.
<b>§ 12</b>	<b>Vergütung</b>	<b>Vergütung</b>
<b>§ 12 Abs. 1</b>	Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Sitzungvergütung, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.	Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Sitzungvergütung, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.
<b>§ 12 Abs. 2</b>	Für auswärtige Sitzungen und sonstige Reisen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit notwendig werden, erhalten sie eine Reisekostenpauschale für Tage- und Über-	Für auswärtige Sitzungen und sonstige Reisen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit notwendig werden, erhalten sie eine Reisekostenpauschale für Tage- und Über-

	nachtungsgelder sowie Reisekosten in der nach den Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten zulässigen Art und Höhe.	nachtungsgelder sowie Reisekosten in der nach den Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten zulässigen Art und Höhe.
<b>§ 12 Abs. 3</b>	Das Gleiche gilt für die Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern.	Das Gleiche gilt für die Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern.
<b>IV. Abschnitt</b>	<b>Gesellschafterversammlung</b>	<b>Gesellschafterversammlung</b>
<b>§ 13</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Vorsitz</b>
<b>§ 13 Abs. 1</b>	Die Gesellschafterversammlung hat die ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben.	Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sind sowohl Vorsitzender als auch Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme verhindert, so bestimmt die Gesellschafterversammlung für die jeweilige Sitzung den Vorsitzenden.
<b>§ 13 Abs. 2</b>	Die Gesellschafterversammlung beschließt vor allem über <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;</li> <li>b) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen;</li> <li>c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Reingewinns und die Deckung etwaiger Verluste nach § 4 dieses Gesellschaftsvertrages;</li> <li>d) die Mittelfristplanung für die kommenden Geschäftsjahre;</li> <li>e) die Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern;</li> <li>f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführer;</li> <li>g) die Auflösung der Gesellschaft</li> <li>h) Entscheidungen von erheblicher finanzieller Tragweite, insbesondere über den künftigen Ausbau des Flughafens und über sonstige Maßnahmen mit einer Rechtswirkung von mindestens 5 Jahren;</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wie z.B. wesentliche Änderungen des Aufgabebereiches, des Arbeitsprogramms und der Organisation der Gesellschaft;</li> <li>j) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorlegt.</li> </ul>	
<b>§ 13 Abs. 3</b>	Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Absendung und dem Tage der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.	
<b>§ 13 Abs. 4</b>	Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der gesetzlichen Fristen statt. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über den Geschäftsbericht, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Jahr, die Verwendung des Reingewinns und die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.	
<b>§ 13 Abs. 5</b>	Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft notwendig sind.	
<b>§ 13 Abs. 6</b>	Die Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gefasst werden.	
<b>§ 13 Abs. 7</b>	Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist ferner einzuholen, wenn die Flughafen Nürnberg GmbH bzw. Vertreter der Flughafen Nürnberg GmbH in Aufsichtsgremien oder Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Rechtsgeschäften und Maßnahmen zustimmen will, die – würden sie unmittelbar die Flughafen Nürnberg GmbH betreffen – gemäß § 13 Absatz 2 lit. a), b), g), h) und i) der Zustimmung	

	der Gesellschafterversammlung der Flughafen Nürnberg GmbH bedürften. Bei Geschäften und Maßnahmen, für die bestimmte Wertgrenzen vorgesehen sind, ist der entsprechend dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis auf die Flughafen Nürnberg GmbH entfallende Geschäfts- oder Vertragswert maßgeblich.	
<b>§ 14</b>	<b>Vorsitz</b>	<b>Einberufung</b>
<b>§ 14 Abs. 1</b>	Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sind sowohl Vorsitzender als auch Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme verhindert, so bestimmt die Gesellschafterversammlung für die jeweilige Sitzung den Vorsitzenden.	Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonst gebräuchlicher Telekommunikationsmittel in Textform unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen 14 Tage vor der Versammlung einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist bis zu einer Woche (§ 51 Abs. 1 Satz 2 GmbHG) und die Frist zur Mitteilung der Gegenstände bis zu drei Tagen (§ 51 Abs. 4 GmbHG) verkürzen. Versammlungen sind auch beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter der Einberufung widerspricht. Die Sitzungen können in Ausnahmefällen auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz, oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder per Telefon oder Videoübertragung stattfinden. Zusätzlich kann auch jeder Gesellschafter von der Geschäftsführung die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen. Die Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, stattfinden.
<b>§ 14 Abs. 2</b>		Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der gesetzlichen Fristen statt. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über den Geschäftsbericht, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrech-

		nung für das vergangene Jahr, die Verwendung des Reingewinns und die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.
<b>§ 14 Abs. 3</b>		Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzu-berufen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft notwen-dig sind.
<b>§ 14 Abs. 4</b>		Wenn kein Gesellschafter innerhalb von 14 Tagen dem Ver-fahren widerspricht, ist eine Beschlussfassung der Gesell-schafter auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonst ge-bräuchlicher Telekommunikationsmittel in Textform zulässig (Umlaufverfahren). In besonders eilbedürftigen Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung über eine Abkürzung der Widerspruchsfrist entscheiden. Die Abstim-mung wird von der Geschäftsführung herbeigeführt. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass die Geschäftsführung ein solches Umlaufverfahren einleitet. Das Abstimmungser-gebnis ist innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen den Gesellschaftern mitzuteilen, in der nächsten Gesellschafter-versammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
<b>§ 15</b>	<b>Beschlussfähigkeit</b>	<b>Beschlussfähigkeit</b>
<b>§ 15 Abs. 1</b>	Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter geladen sind und mindestens $\frac{3}{4}$ aller vorhandenen Stimmen vertreten sind.	Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter geladen sind und mindestens $\frac{3}{4}$ aller vorhandenen Stimmen vertreten sind.
<b>§ 15 Abs. 2</b>	Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als be-schlussunfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Ge-sellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzu-berufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rück-sicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als be-schlussunfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Ge-sellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzu-berufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rück-sicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
<b>§ 15 Abs. 3</b>	Wird in einer Gesellschafterversammlung die Beschlussfas-sung vertagt und sogleich der Termin für die neue Gesell-	Wird in einer Gesellschafterversammlung die Beschlussfas-sung vertagt und sogleich der Termin für die neue Gesell-

	schafterversammlung bestimmt, so sind die nicht anwesenden oder nicht vertretenen Gesellschafter zu der neuen Gesellschafterversammlung zu laden.	schafterversammlung bestimmt, so sind die nicht anwesenden oder nicht vertretenen Gesellschafter zu der neuen Gesellschafterversammlung zu laden.
<b>§ 16</b>	<b>Stimmrecht und Beschlussfassung</b>	<b>Stimmrecht und Beschlussfassung</b>
<b>§ 16 Abs. 1</b>	Jede € 1.000 (eintausend Euro) eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.	Jede 1.000 € (eintausend Euro) eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
<b>§ 16 Abs. 2</b>	Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung sowie die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Einer vorherigen Ankündigung des Verhandlungsgegenstandes bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.	Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung sowie die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Einer vorherigen Ankündigung des Verhandlungsgegenstandes bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.
<b>§ 16 Abs. 3</b>	Die Beschlüsse werden, soweit im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu § 13 Abs. 2 lit. a), b), c), h) und i) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.	Die Beschlüsse werden, soweit im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu § 17 Abs. 2 lit. a), b), c), h) und i) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
<b>§ 17</b>	<b>Niederschrift der Beschlüsse</b>	<b>Aufgaben</b>
<b>§ 17 Abs. 1</b>	In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift über den Gang der Verhandlungen anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.	Die Gesellschafterversammlung hat die ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben.
<b>§ 17 Abs. 2</b>	Die Niederschrift muss enthalten: a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung, b) Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, c) Tagesordnung und Anträge, d) das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, e) Angaben über Erledigung sonstiger Anträge.	Die Gesellschafterversammlung beschließt vor allem über a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals; b) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen; c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Reingewinns und die Deckung etwaiger Verluste nach § 4 dieses Gesellschaftsvertrages;

		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) die Mittelfristplanung für die kommenden Geschäftsjahre;</li> <li>e) die Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern;</li> <li>f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführer;</li> <li>g) die Auflösung der Gesellschaft</li> <li>h) Entscheidungen von erheblicher finanzieller Tragweite, insbesondere über den künftigen Ausbau des Flughafens und über sonstige Maßnahmen mit einer Rechtswirkung von mindestens 5 Jahren;</li> <li>i) Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wie z.B. wesentliche Änderungen des Aufgabenbereiches, des Arbeitsprogramms und der Organisation der Gesellschaft;</li> <li>j) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorlegt.</li> </ul>
<p><b>§ 17 Abs. 3</b></p>	<p>Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer binnen vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese übersendet eine Abschrift der Niederschrift binnen zwei Wochen nach Empfang jedem Gesellschafter.</p>	<p>Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist ferner einzuholen, wenn die Flughafen Nürnberg GmbH bzw. Vertreter der Flughafen Nürnberg GmbH in Aufsichtsgremien oder Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Rechtsgeschäften und Maßnahmen zustimmen will, die – würden sie unmittelbar die Flughafen Nürnberg GmbH betreffen – gemäß § 17 Absatz 2 lit. a), b), g), h) und i) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Flughafen Nürnberg GmbH bedürften. Bei Geschäften und Maßnahmen, für die bestimmte Wertgrenzen vorgesehen sind, ist der entsprechend dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis auf die Flughafen Nürnberg GmbH entfallende Geschäfts- oder Vertragswert maßgeblich.</p>
<p><b>§ 17 Abs. 4</b></p>	<p>Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen spätestens innerhalb drei Wochen</p>	

	nach Empfang der Niederschrift bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.	
<b>V. Abschnitt</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>	
<b>§ 18</b>	<b>Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung</b>	<b>Niederschrift der Beschlüsse</b>
<b>§ 18 Abs. 1</b>	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift über den Gang der Verhandlungen anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.
<b>§ 18 Abs. 2</b>	Der Geschäftsbericht und die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sind von der Geschäftsführung binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen.	Die Niederschrift muss enthalten: a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung, b) Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, c) Tagesordnung und Anträge, d) das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, e) Angaben über Erledigung sonstiger Anträge.
<b>§ 18 Abs. 3</b>	Der Aufsichtsrat nimmt zum Geschäftsbericht und Jahresabschluss auf Grund des Prüfungsberichtes Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinem Antrag auf Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vor.	Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer binnen vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese übersendet eine Abschrift der Niederschrift binnen zwei Wochen nach Empfang jedem Gesellschafter.
<b>§ 18 Abs. 4</b>	Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Er kann eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen, ohne dass der Gesellschaft hierdurch Kosten erwachsen dürfen.	Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen spätestens innerhalb drei Wochen nach Empfang der Niederschrift bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
<b>§ 18 Abs. 5</b>	Die Rechnungsprüfungsbehörden der Gesellschafter haben die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz.	
<b>V. Abschnitt</b>		<b>Sonstige Bestimmungen</b>
<b>§ 19</b>	<b>Auflösung und Abwicklung</b>	<b>Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung</b>

<b>§ 19 Abs. 1</b>	Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist sie durch die Geschäftsführung abzuwickeln, falls nicht die Gesellschafterversammlung andere Abwickler bestellt.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>§ 19 Abs. 2</b>	Das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.	Der Geschäftsbericht und die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sind von der Geschäftsführung binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen.
<b>§ 19 Abs. 3</b>		Der Aufsichtsrat nimmt zum Geschäftsbericht und Jahresabschluss auf Grund des Prüfungsberichtes Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinem Antrag auf Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vor.
<b>§ 19 Abs. 4</b>		Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Er kann eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen, ohne dass der Gesellschaft hierdurch Kosten erwachsen dürfen.
<b>§ 19 Abs. 5</b>		Dem Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu. Die Rechnungsprüfungsbehörden der Gesellschafter haben die Befugnisse aus § 54 HGrG.
<b>§ 20</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	<b>Auflösung und Abwicklung</b>
<b>§ 20 Abs. 1</b>	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bayerischen Staatsanzeiger und im Amtsblatt der Stadt Nürnberg.	Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist sie durch die Geschäftsführung abzuwickeln, falls nicht die Gesellschafterversammlung andere Abwickler bestellt.
<b>§ 20 Abs. 2</b>		Das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.
<b>§ 21</b>		<b>Bekanntmachungen</b>

		Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bayerischen Staatsanzeiger und im Amtsblatt der Stadt Nürnberg.
<b>§ 22</b>		<b>Nichtigkeitsklausel</b>
		Ist eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, etwa unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen dieses Vertrages durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die den beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmungen bestmöglich erreichen. Die Gesellschafter sind zur Abgabe aller hierfür erforderlichen Willenserklärungen verpflichtet. Entsprechendes soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftervertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
<b>§ 23</b>		<b>Inkrafttreten / Außerkrafttreten</b>
		Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 6. Dezember 2019 außer Kraft.